

JUGENDORDNUNG

TV STAUFEN 1895 e.V.



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Turnverein Staufen 1895 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung bietet den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten - Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

1. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt auf Beschluss des Jugendausschusses, oder innerhalb von 4 Wochen auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/4 der jugendlichen Mitglieder.
2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1.
3. Die Einladung zu einer Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter oder einen seiner Vertreter mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
4. Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:
 - Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilungen
 - Bericht über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - Wahl des Jugendausschusses

5. Der Jugendleiter oder bei dessen Verhinderung eines von ihm zu benennendes Mitglied des Jugendausschusses leitet die Jugendversammlung.
6. Zur Beschlussfassung der Jugendversammlungen ist die einfache Mehrheit der erschienenen jugendlichen Mitglieder erforderlich.
7. Über jede Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendleiter und von einem weiteren Mitglied des Jugendausschusses zu unterzeichnen ist. Der Vorstand erhält von der Niederschrift eine Kopie.
8. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendleiter/in
 - mindestens einem weiteren, zum Zeitpunkt der Wahl jugendlichen Mitglied jeder bestehenden Abteilung
2. Die Amtszeit dauert 2 Jahre.
3. Der Jugendausschuss wird von der ordentlichen Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
4. Der Jugendleiter sollte an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und hat dort Stimmrecht.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Er führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zugewiesenen Mittel.
7. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

§ 7 Finanzen

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich Über die ihr vom Verein bzw. von den Abteilungen zugewiesenen finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über Aus- und Einnahmen bzw. die Verwendung der Mittel erfolgt durch den Kassenführer des Vereins.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein Beauftragten ist die Jugendabteilung/ Jugendausschuss rechenschaftspflichtig.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.